

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen Amt für Personal und Organisation	Datum 11.10.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 376/23 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	23.10.2023
Finanzausschuss	nicht öffentlich	20.11.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	21.11.2023
Kreistag	öffentlich	13.12.2023

Betreff

Freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen erkennt die besondere Arbeitsmarktsituation der Landkreisverwaltung bei der Bindung und Gewinnung von Fachkräften zur Deckung des Personalbedarfs an. Daher wird der Landrat ermächtigt, auf Basis des Beschlusses des Hauptausschusses des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen e. V. (KAV) vom 02.12.2022

- seinen Beschäftigten eine freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts,
- höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge

als übertarifliche Leistung ab 01.03.2024 zu gewähren.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
Gremium						
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
☐	☐				☐	☐

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 376/23

Freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

Durch die Entwicklung und Umsetzung verschiedenster Maßnahmen im Rahmen der „Zukunftsstrategie 2030“ sollen positive Aspekte des Landratsamtes Nordsachsen als öffentlicher Arbeitgeber in den Mittelpunkt gestellt werden. Mit der Zahlung eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung im Rahmen der privaten Altersvorsorge kann ein weiteres Instrument zur Steigerung unserer Arbeitgeberattraktivität im Wettstreit um Fachkräfte installiert werden.

Der Hauptausschuss des KAV Sachsen e. V. hat am 02.12.2022 folgenden Beschluss (Anlage - Rundschreiben des KAV Nr. 136/2022 vom 12.12.2022) gefasst:

„Die Mitglieder des KAV Sachsen sind ermächtigt, ihren Beschäftigten eine freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge als übertarifliche Leistung ab dem 1. Januar 2023 zu ermöglichen.“

Eine Verpflichtung zur Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) wurde im Zuge der Verhandlungen zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18.02.2003 wirksam abgedungen. Der KAV hat eine solche freiwillige Zahlung nunmehr unter den geänderten Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt als hilfreiches Instrument zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität anerkannt und eröffnet mit seinem Beschluss die Möglichkeit zur Zahlung einer freiwilligen übertariflichen Leistung.

Die allgemeinen tariflichen Grundlagen zur betrieblichen Altersvorsorge ergeben sich aus dem TV-EUmw/VKA sowie dem TV-Umw-Ärzte/VKA. Demnach haben Beschäftigte Anspruch darauf, dass bis zu 4 Prozent der jeweiligen Betragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Darüber hinaus können die Beschäftigten einen weiteren Betrag ihres Entgeltes freiwillig umwandeln. Die Entgeltumwandlung kann mit der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (ZVK) oder der Sparkassenfinanzgruppe durchgeführt werden.

Durch die freiwillige Entgeltumwandlung reduziert sich für die Beschäftigten das abgabenpflichtige Entgelt, d. h. Steuer- und Sozialausgaben sinken. Der Arbeitgeber spart ca. 20 Prozent Sozialausgaben, aus denen sich die freiwilligen übertariflichen Arbeitgeberzuschüsse kostenneutral finanzieren lassen.

Es ist deshalb beabsichtigt,

- ab 01.03.2024 einen freiwilligen Arbeitgeberzuschuss auf Alt- und Neuverträge zu gewähren,
- höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Im Ergebnis sollen durch die Gewährung des freiwilligen Arbeitgeberzuschusses die Motivation der Beschäftigten zu mehr Eigenvorsorge (aktuell wandeln rd. 120 Beschäftigte freiwillig Entgelt für die private Altersvorsorge um), aber auch die Bindung an das Landratsamt Nordsachsen als attraktiver Arbeitgeber gestärkt werden.

Die Zuständigkeit des Kreistages zur Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch besteht, ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 13 der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen (Beschluss des Kreistages vom 16.07.2014, Beschluss Nr. 004/14 KT, i. F. d. 6. Änderung vom 24.03.2021, Beschluss Nr. 083/21 KT).

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Rundschreiben KAV Nr. 136/2023